

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► [Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kunstwissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2019-2020		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Jasmine Rudolph
Akkreditierungsbericht vom	29.05.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	8
Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	19
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	20
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	29
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	32
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	36
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....	36
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren.....	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen	38
3 Gutachtergremium.....	38
IV Datenblatt	39
1 Daten zum Studiengang	39

2 Daten zur Akkreditierung 40

V Glossar 41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

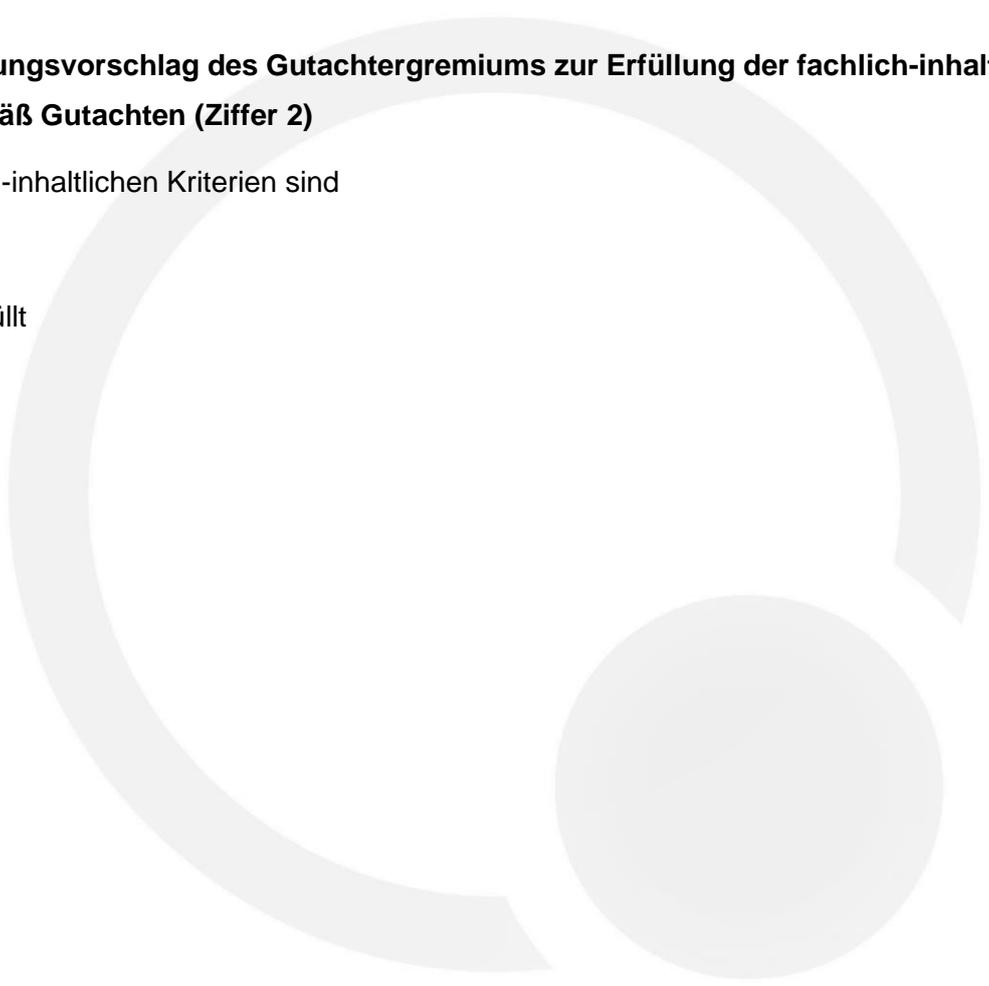
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) ist im Fachbereich Kunst der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (BURG) angesiedelt und verknüpft die wissenschaftlichen Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik. Er setzt auf die diskursive Schärfung ihrer jeweiligen Begriffe durch konkrete Kunstbetrachtung. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt auf den Künsten im 20. und 21. Jahrhundert und ihrer Kontextualisierung. Forschungsfelder des Studiengangs liegen in der Reflexion, Ausstellung und Vermittlung von Kunst. Die Situierung an der BURG, einer der größten Kunsthochschulen Deutschlands, ermöglicht durch die Nähe zur künstlerischen Praxis und ihren Präsentationsplattformen eine stetige Überprüfung der wissenschaftlichen Ansätze in Bezug auf ihren Betrachtungsgegenstand. Der Studiengang befähigt zudem dazu, im Anschluss ein Promotionsvorhaben zu entwickeln.

Ein methodisches Propädeutikum legt die Grundlage zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Die von den Studierenden selbst bestimmten Forschungsansätze werden kontinuierlich durch die Lehrenden begleitet und mit Einzelkonsultationen sowie einem interdisziplinär ausgerichteten Kolloquium unterstützt. In der fächerübergreifenden Arbeit in kleinen Teams können Prozesse des kollaborativen Arbeitens erprobt werden. Im Rahmen eines Projekts erproben die Studierenden das Ineinandergreifen von Theorie und Praxis sowie die Darstellbarkeit ihrer Forschungsinteressen. In Workshops mit renommierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie international agierenden Künstlerinnen und Künstlern sowie durch die Einbeziehung der Studierenden in die Konzeption und Durchführung von Tagungen, Ringvorlesungen und Publikationen, können die eigenen Forschungsansätze präsentiert und diskutiert werden. Kennzeichnend für die BURG ist eine anregende Gesprächskultur, welche durch Exkursionen gefördert wird. Diese führen ins In- und Ausland, in Ateliers, Studios, Sammlungen, zu Fachtagungen, Kunstmessen, Biennalen sowie in öffentliche Räume als Präsentationsorte von Kunst.

Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) wendet sich an Studierende, die bereits einen ersten Studienabschluss in einem für das Spektrum des Studiengangs relevanten Fach erlangt haben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe gewann insgesamt einen positiven Eindruck vom jungen Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.). Die besondere transdisziplinäre Stärke des Studienprogramms liegt in der inhaltlichen Verknüpfung der Trias der wissenschaftlichen Disziplinen von Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik. Die Absolventinnen und Absolventen werden dabei für ihre Arbeitsfelder angemessen vorbereitet und verfügen über eine angemessene reflektierende Urteilskraft. Die Studierenden erhalten eine gute Methodenausbildung auf Masterniveau, die für einen reflexiven Umgang mit der Ausstellung und der Vermittlung von Kunst sorgt.

Der forschungsorientierte Studiengang vermittelt dabei vertiefende Kenntnisse in den Kunstwissenschaften sowie berufspraktische Fähigkeiten in den Bereichen Kuratieren, Kunstkritik und Kunstpädagogik. Dabei folgt das Studienprogramm einem stringenten Curriculum mit einer sinnvoll konzipierten Abfolge der Module. Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) ist aus Sicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf die definierten Ziele daher gut aufgebaut. Insgesamt ist auch die thematische Varianz der spezialisierten Lehrveranstaltungen im Curriculum gegeben.

Die überdurchschnittlich gute Betreuungssituation ermöglicht schnelle und angemessene Reaktionen auf das Feedback der Studierenden zu den Lehrveranstaltungen. Die sehr gute Betreuungskultur und das Miteinander auf Augenhöhe zwischen Lehrenden und Studierenden fällt besonders positiv auf.

Weiterentwicklungspotential sieht das Gutachtergremium zudem in studiengangsübergreifenden Vernetzungen, die den transdisziplinären Charakter des Studiengangs noch stärker betonen könnten.

Das Prüfungssystem wird generell als gut bewertet, lediglich in Varianz und Ausgestaltung der Prüfungsformen könnte optimiert werden.

Bei der Neubesetzung von Professoren in der Zukunft sollte auf die fachlich-inhaltliche Breite der Philosophie geachtet werden und Lehrbeauftragte der Praxis der außerschulischen Kunstvermittlung miteinbezogen werden. Auch sollte auf eine gendergerechte Besetzung des Lehrkörpers geachtet werden.

Die vorhandene sächliche und räumliche Ausstattung ist angesichts der aktuellen Studierendenzahlen angemessen. Auch das Qualitätsmanagement ist allgemein überzeugend aufgestellt. Jedoch sollte der Qualitätsregelkreis um die Rückkopplung der Ergebnisse der Lehrevaluationen an die Studierenden stärker verfolgt werden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (vgl. § 12 Abs. 1 § 10 der Prüfungsordnung). Es werden 120 ECTS-Punkte vergeben. (vgl. § 4 Abs. 4 der Studienordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 18 Wochen ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 7 c der Prüfungsordnung).

Der Masterstudiengang ist gemäß § 2 der Prüfungsordnung forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 1 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung regelt hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen: „Der Masterstudiengang wendet sich an Absolvent/-innen eines Bachelor-, Diplom bzw. Magisterstudiengangs oder eines mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossenen Studiengangs. Die Zulassung zum viersemestrigen Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“ setzt voraus, dass ein mindestens 6-semesteriger Bachelor-Studiengang mit der gleichen inhaltlichen Ausrichtung erfolgreich absolviert (mind. 180 Credit Points) wurde oder analog ein mindestens 6-semesteriger unter Absatz 1 genannter Studiengang mit vergleichbarer inhaltlicher Ausrichtung. Die Feststellung dieser Voraussetzungen übernimmt der zuständige Prüfungsausschuss. Zusätzlich zu den Zeugnissen und Nachweisen, die

die Erfüllung dieser allgemeinen Zulassungsvoraussetzung belegen, wird eine Aufnahmeprüfung entsprechend § 27 HSG LSA durchgeführt, welche als besondere Zulassungsvoraussetzung den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung trägt. Näheres regelt die Aufnahmeprüfungsordnung.“

Nach § 4 Abs. 1 der Aufnahmeprüfungsordnung ist neben den formalen Zugangsvoraussetzungen die Erfüllung folgender Kriterien erforderlich:

- ein überzeugendes persönliches Motivationsschreiben mit einer klaren Darlegung eines Forschungsinteresses und der Studienziele
- Nachweis eines Interesses an den Inhalten des Studiengangs sowie eines grundlegenden Verständnisses für die beteiligten Disziplinen
- Nachweis kritisch-reflexiven Denkens und Fähigkeiten im Bereich wissenschaftlichen Arbeitens
- Nachweis der Selbstmotivation und Organisationskompetenz

Es gilt zudem die Immatrikulationsordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 16 Abs. 6 der Prüfungsordnung wird im vorliegenden Studiengang der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

Das Diploma Supplement erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es muss noch in der aktuellen Fassung vorgelegt werden. Die Hochschule hat die aktuelle Fassung des Diploma Supplements nach der Onlinebegehung vorgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie

teilweise in einem und teilweise in zwei bis drei Semestern vermittelt werden. Zwei Module laufen über mehr als ein Studienjahr. Ein Modul wird jedes Semester angeboten und in einem Modul können die Studierenden jedes Semester aus unterschiedlichen Veranstaltungen auswählen, so dass die Modulgröße keinen nachteiligen Effekt auf die Studierbarkeit und die Mobilität innerhalb des Studiengangs hat.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Lernziele werden in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Auch die Inhalte werden angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit der Module, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, zum Gesamtarbeitsaufwand, zur Dauer der Module und zur Häufigkeit des Angebots.

Gemäß § 10 der Prüfungsordnung wird „(...) als Ergänzung der Gesamtnote (...) im Abschlusszeugnis bzw. im Diploma Supplement die ECTS-Note aufgeführt.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Für den Masterabschluss werden 120 ECTS-Punkte nachgewiesen.

In § 9 Abs. 1 der Prüfungsordnung sowie § 4 Abs. 2 der Studienordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

In den Modulen werden unterschiedlich viele ECTS-Punkte vergeben, die in einer Spanne von 6 ECTS-Punkten in den Modulen „Methoden“ und „Vertiefende Formate“ über 8 ECTS-Punkte im „Kolloquium“ und 9 ECTS-Punkte im Modul „Projektorientierte Praktiken“ bis zu 18 ECTS-Punkten im Modul „Reflexive Praktiken“, 20 ECTS-Punkten im Modul „Theorien und Diskurse“ sowie 25 ECTS-Punkten im Modul „Projekt“ liegen. Für das Modul „Masterthesis“ werden 28 ECTS-Punkte vergeben, von denen 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen und 4 ECTS-Punkte auf die Präsentation. Die für die Masterarbeit vergebenen ECTS-Punkte müssen jedoch gemäß den Regelungen in § 8 Abs. 3 StAkkrVO LSA im Modulhandbuch und ggf. im Studienplan ausgewiesen werden. Dies wurde im Nachgang der Onlinebegehung noch ergänzt.

Pro Semester werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei im ersten Semester abweichend 28 und im zweiten Semester 32 ECTS-Punkte vergeben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 11 der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Schwerpunkte der Gespräche lagen auf der Schwerpunktbildung des Studienprogramms und der Verzahnung theoretischer und praktischer Lehrinhalte, den Prüfungsformen, den personellen Ressourcen sowie dem Lehramtsbezug der Kunstpädagogik.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Betrachtung der Kunst und visuellen Kultur des 20. und 21. Jahrhunderts stellt aus Sicht der Hochschule aufgrund der durchlässig gewordenen Grenzen von Gattungen und Disziplinen sowie der darauf ausgerichteten wissenschaftlichen Methodenvielfalt eine besondere Herausforderung dar. Die Verschränkung der drei Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik liefert einen transdisziplinär diskursiven und differenzierten Zugang zu einem breiten Spektrum an Phänomenen. Das Studium setzt auf Erkenntnis als Synthese aus ästhetischen Erfahrungen und ihrer Analyse und fördert so die Herausbildung reflektierender Urteilskraft. Das Kuratieren, das Vermitteln von Kunst und die Kunstkritik sind dabei exemplarische Bezugsfelder der Kunstwissenschaften, die hier auf eine solide historische und methodische Basis gestellt werden. Kunst und die sie reflektierenden Wissenschaften werden als Potenziale erfasst, die in die Gesellschaft hineinwirken und die Entwicklung neuer, verantwortungsbewusster und kultureller Fundierungen prüfende und darstellende Wege ermöglichen.

Gemäß § 2 der Prüfungsordnung ist Ziel des Studiengangs „(...) die Vermittlung von vertieftem Wissen und Anwendungsperspektiven auf dem Gebiet der beteiligten Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik.

Der Masterstudiengang ist forschungsorientiert. Anliegen ist zum einen, dass Absolventinnen und Absolventen der BURG sowie Absolventinnen und Absolventen anderer Hochschulen das im Laufe ihres Studiums erworbene theoriebezogene Wissen vertiefen. Diesbezüglich wird eine solide Grundlage gelegt, um sich verschiedene Felder der Reflexion, Exposition und Vermittlung von Kunst zu erschließen. Die Verschränkung der drei im Fachbereich Kunst gelehrt wissenschaftlichen Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik decken ein breites Spektrum an methodischen Zugängen, wissenschaftlichen Praktiken sowie auf die historische wie auf die aktuelle

Kunstproduktion bezogene Kenntnisse ab. Dies erlaubt den Studierenden, sich Wissen und Fähigkeiten für eine Orientierung in Bezug auf vielerlei berufliche Tätigkeitsbereiche zu erschließen. Darüber hinaus ist die Befragung und Analyse von unterschiedlichen Modellen künstlerischer und wissenschaftlicher Forschung selbst Gegenstand der wissenschaftlich ausgerichteten Forschungsarbeiten im Masterstudiengang.

Das Profil des Masterstudiengangs ist in seiner Verknüpfung der wissenschaftlichen Disziplinen, seiner Transdisziplinarität und in der starken Nähe zur künstlerischen Praxis aus Sicht der Hochschule als innovativ anzusehen. Die Kunstwissenschaften an der BURG vermitteln dem wissenschaftlichen Nachwuchs Methoden der Analyse und Reflexion in steter Bezugnahme auf Methoden der Produktion und beziehen Produktions- und Rezeptionsästhetik kritisch aufeinander. Das breite Spektrum der künstlerischen Studienrichtungen der Hochschule findet sich als Betrachtungsgegenstand der Wissenschaften wieder. Hinzu kommt der interdisziplinäre Austausch zwischen Kunst und Design. Die wissenschaftliche Diskussion dieser Praktiken will den kulturellen und historischen Entstehungskontext des jeweiligen Artefakts verständlich machen und Studierende für die heutige gesellschaftliche und künstlerische Kontextualisierung sensibilisieren.“

Der Masterstudiengang bereitet nach Angaben der Hochschule auf Berufsfelder vor, die im Bereich Museum oder anderen Ausstellungsinstitutionen, in Medienbereichen, in Bildungsinstitutionen sowie in weiteren Feldern künstlerischer, kultureller und geisteswissenschaftlicher Produktion liegen. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen befähigt werden, als Museumspädagoginnen und -pädagogen, als Kuratorinnen und Kuratoren, Kunstkritikerinnen und -kritiker oder Journalistinnen und Journalisten zu arbeiten. Der Studiengang stellt Methoden sowie ein Instrumentarium bereit für den Erwerb von Kompetenzen der Reflexion, der Kunstkritik, des Ausstellens und Kuratierens sowie der Vermittlung von Kunst in verschiedenen Medien und mit einer Vielfalt an Methoden. Die im Studium zu erlangenden Forschungskompetenzen führen zu einer individuellen Profilbildung, Kolloquien ermöglichen den wissenschaftlichen Austausch über die selbst gesetzten Schwerpunkte hinaus. Die im Master erworbenen Kompetenzen befähigen zudem zu einer anschließenden Promotion.

Die Entwicklung der Persönlichkeit, die Entfaltung eines angemessenen Bewusstseins für die eigenen Ziele und Wünsche im Rahmen der Fachdisziplinen und in transdisziplinären Kontexten werden im Verlauf des Masterstudiums auf mehreren Ebenen thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet den Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) als ein sorgfältig und bedarfsgerecht konzipiertes Programm mit sinnvollen und ambitionierten Qualifikationszielen. Diese sowie die angestrebten Lernergebnisse und das Abschlussniveau wurden in den

Gesprächen im Rahmen der Onlinebegehung umfassend erläutert und verifiziert. Die Qualifikationsziele sind in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert. Das in einem kunstwissenschaftlichen Bachelorstudiengang erworbene Wissen wird im Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) im Hinblick auf eine Verschränkung der drei kunstbezogenen wissenschaftlichen Fächer verbreitert und vertieft. Die Transdisziplinarität des Studiums fördert die Entwicklung eigenständiger Ideen. Sowohl konzeptuelle, methodische und inhaltliche Fachkompetenzen als auch ihre Anwendung werden angemessen geschult.

Seitens des Gutachtergremiums überzeugt die akademische Ausrichtung des an einer Kunsthochschule verorteten Studiengangs. Die Hochschule betrachtet den Studiengang als forschungsorientiert. Dieser Sicht folgt das Gutachtergremium grundsätzlich, da eine umfassende Theorie- und Methodenausbildung klar in den Zielen hinterlegt ist. Praxisanteile bzw. Perspektiven auf praktische Aspekte der Kunstwissenschaft – insbesondere mit Bezug zur Kunstpädagogik – nehmen jedoch ebenfalls einen relevanten Anteil ein.

Die vermittelten fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Als konsekutiver Masterstudiengang ist der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) als verbreiternd und fachübergreifend ausgestaltet.

Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit wird auch im Praxismodul gewonnen. Die Studierenden entwickeln eigenständig Projekte in den drei Feldern der Kuration, Kunstkritik und Kunstvermittlung. Dadurch wird der Transfer des wissenschaftlichen Wissens in mögliche Berufsfelder erprobt. Die eigenständig zu erarbeitenden Projekte befördern die Selbstständigkeit der Studierenden. Diese sind herausgefordert, das erworbene kunstwissenschaftliche Wissen in neuen Kontexten zu gebrauchen und weiterzuentwickeln, es in Kooperationen zu vermitteln und umzusetzen.

Die möglichen Arbeits- bzw. Berufsfelder werden schlüssig begründet. Sie sind durch regionale und überregionale Kooperationspartner und durch die Expertise der Studiengangsleitung im Bereich der Organisation von Ausstellungen, der publizistischen Praxis und Kunstvermittlung gewährleistet. Die individuelle Beratung und Begleitung der Studierenden bereitet sie auf die beruflichen Felder adäquat vor.

Eine angemessene Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist in den Zielen des Studiengangs impliziert. Der Studiengang befähigt zu kritischer, verantwortungsvoller und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse, sofern sie sich in Kunst und Kultur artikulieren.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist hinsichtlich der Qualifikationsziele kein Entwicklungsbedarf gegeben und das Gutachtergremium hat ein differenziertes und sehr gutes Bild von der Zielsetzung des Masterstudiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) gewonnen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Neben einer Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen sind nach Angaben der Hochschule bei der Bewerbung für den Studiengang ein Motivationsschreiben und Textproben (z.B. Ausschnitt aus der Bachelor-Arbeit oder eine Hausarbeit) abzugeben. Außerdem wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, für die eine erste Prüfung der Bewerbungsunterlagen positiv evaluiert wurde, zu einem Gespräch eingeladen. Diese spezifische Aufnahmeprüfung erlaubt den Lehrenden, sich von Beginn an ein individuelles Bild der Studienanwärterinnen und -anwärter zu machen.

Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) vermittelt nach Angaben der Hochschule vertiefende Kenntnisse in den Kunstwissenschaften sowie berufspraktische Fähigkeiten in den Bereichen Kuratieren, Kunstkritik und Kunstpädagogik. § 3 der Prüfungsordnung definiert den Aufbau des Studiengangs:

„Modul 1: Methoden, Modul 2: Theorien und Diskurse, Modul 3: Reflexive Praktiken, Modul 4: Projektorientierte Praktiken, Modul 5: Projekt, Modul 6: Masterkolloquium, Modul 7: Vertiefende Formate, Modul 8: Masterthesis.

Das Modul „Methoden“ umfasst Lehrveranstaltungen, welche in allen drei Fachdisziplinen sowie in transdisziplinären Veranstaltungen die Methodenkompetenz der Studierenden stärken.

Das Modul „Theorien und Diskurse“ umfasst Lehrveranstaltungen zur Theorie und Geschichte der drei wissenschaftlichen Disziplinen Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik und vermittelt vertiefend Fachwissen.

Das Modul „Reflexive Praktiken“ erlaubt den Studierenden, Reflexion und Praxis in kleineren Projekten zu verknüpfen und sich, begleitet von Seminaren und Workshops, theoriegestützt Felder der Rezeption und Vermittlung der Künste zu erschließen.

Das Modul „Projektorientierte Praktiken“ umfasst Lehrveranstaltungen, die Techniken der Vermittlung und Präsentation von Inhalten, des Managements und der Strukturierung von Projekten bereitstellen und so das Modul „Reflexive Praktiken“ sinnfällig ergänzen.

Das Modul „Projekt“ umfasst ein eigenständig zu erarbeitendes, wenngleich fachspezifisch begleitetes Projekt der Studierenden, das eine anwendungs- und berufsorientierte Perspektive bietet und wesentlich die Masterthesis vorbereitet.

Das Modul „Masterkolloquium“ begleitet das ganze Studium und gibt den Studierenden die Möglichkeit, ihren Forschungsstand mit Lehrenden aller drei Professuren sowie mit Gastkritiker/-innen und mit ihren Kommiliton/-innen gemeinsam zu diskutieren.

Das Modul „Vertiefende Formate“ erlaubt das spezifische Eindringen in einen Themenkomplex, die Vertiefung anhand von Textlektüre oder das Erproben von methodischen Ansätzen anhand der Betrachtung von Originalen, auf Exkursionen oder in vermittlerischen Kurzprojekten.

Das Modul „Masterthesis“ umfasst die selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung und Präsentation eines im Vorfeld mit einer Betreuerin oder einem Betreuer abgestimmten Themas.“

Gemäß § 5 Abs. 3 der Studienordnung gilt: „Alle im Studienplan vorgeschriebenen Module sind Pflichtmodule und müssen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der Module sind jedoch einige Lehrveranstaltungen frei wählbar, während andere Veranstaltungen verpflichtend sind oder nur in bestimmten Semestern angeboten werden.“

Die Module „Methoden“, „Theorien und Diskurse“, „Reflexive Praktiken“ und „Projektorientierte Praktiken“ werden im ersten und zweiten Semester belegt (wobei das Modul „Theorien und Diskurse“ bis zum Ende des dritten Semesters abgeschlossen werden muss), das Modul „Vertiefende Formate“ wird im ersten bis dritten Semester absolviert, das Modul „Kolloquium“ steht im zweiten bis vierten Semester an, das Modul „Projekt“ im dritten Semester und das Modul „Masterthesis“ im vierten Semester.

Praktische Anteile des Studiums thematisieren nach Auskunft im Selbstbericht das Kuratieren, die Kunstkritik und die Kunstvermittlung. Verschiedene Formate stellen einen Experimentierraum bereit, ermöglichen Kooperationen mit externen Partnerinstitutionen und sind auf diese Weise berufsvorbereitend. Dadurch soll, neben der mündlichen und schriftlichen Artikulationsfähigkeit, das Denken in Konstellationen und Räumen befördert werden. Die non-verbale „Kompaktkommunikation“ (Niklas Luhmann) der Kunst, ihr „bildnerisches Denken“ (Paul Klee) tritt ins Zentrum des Erkenntnisinteresses.

Die Hochschule unterhält nach eigenen Angaben Kooperationen, auf die Studierende u.a. im Modul „Projekt“ zurückgreifen können, unter anderem mit den Bühnen Halle und mit Schulen in der Stadt.

Für alle Seminare und Workshops gilt nach Angaben im Selbstbericht eine individuelle Betreuung in kleinen Gruppen und eine dadurch begünstigte rege Diskussionskultur. Die Studierenden werden in die Generierung und Ausgestaltung der Themensetzungen einbezogen. In Vorlesungen werden zudem übergreifende Wissenszusammenhänge vermittelt. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten im Sommersemester 2020 Auslandsexkursionen abgesagt werden. Die digital gestützte Lehre wurde verstärkt, hier haben sich neben Videokonferenzen vor allem digitale Tools wie die BURG-Box und Padlet bewährt, die gemeinschaftlich von Lehrenden und Studierenden zur interaktiven

Entwicklung und Dokumentation von Themen- und Wissenskontexten genutzt werden. Im Wintersemester 2020/21 wurde eine Mischform aus digitaler und Präsenzlehre umgesetzt.

Die Lehr- und Lernformen des transdisziplinären Masterstudiengangs sind nach Auskunft der Hochschule stufenweise aufeinander aufgebaut und ergänzen sich in einer einerseits theoriegeleiteten, andererseits praxisorientierten Ausrichtung. Sie bieten so eine belastbare Basis für das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten der Absolventinnen und Absolventen sowie eine Orientierung hin auf verschiedene Berufsfelder. Unterstützt wird die Entwicklung eines eigenen Weges der Studierenden durch eine engagierte Betreuung seitens der Lehrenden (kleine Seminare, durchgängiges Kolloquium, individuelle Begleitung der Projekte, Vermittlung von Praktika, pointierte Zusammenarbeit mit externen Institutionen und Organisationen).

Nach jedem Semester werden nach Angaben im Selbstbericht mit den Studierenden und den hauptamtlich Lehrenden mündliche Feedbackrunden zu allen Lehrformaten abgehalten. Im ersten und im dritten Semester findet jeweils ein mit den Studierenden zusammen organisierter, thematisch fokussierter Studientag statt. Gemeinsam mit den Studierenden wird eine Fachtagung konzipiert, organisiert und im vierten Semester durchgeführt. Regelmäßig werden schriftliche Evaluationen von Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu der Einschätzung, dass der inhaltliche Aufbau des Masterstudiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) alle relevanten Diskursfelder abbildet. Die einzelnen Module sind im Rahmen des Curriculums insgesamt gelungen angeordnet und bauen sinnvoll und logisch aufeinander auf. Das Curriculum ist daher nach Bewertung des Gutachtergremiums gut im Hinblick auf die Qualifikationsziele konzipiert und die vergebenen ECTS-Punkte bilden die Anforderungen an die Studierenden gut ab. Die Lehrformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe sehr überzeugend.

Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) ist vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 1 bis 3 der Prüfungsordnung definierten Zugangsvoraussetzungen offen für Bewerberinnen und Bewerber mit unterschiedlichen Eingangsqualifikationen. Potenziell fachlich eher heterogene Kohorten spiegeln nach Einschätzung des Gutachtergremiums die curriculare Konzeption des interdisziplinären Studiengangs gut wider. Im Methodenmodul werden alle Studierenden fachlich auf einen Stand gebracht, was methodische Zugänge zu den drei beteiligten Disziplinen angeht; aufgrund der begrenzten Anzahl der Studierenden in jeder Kohorte kann hier sowie auch in Hinblick auf theoretische Zugänge auf den eventuellen Bedarf, Lücken zu schließen, eingegangen werden.

Als besonders positives Merkmal des Curriculums ist die transdisziplinäre Konstellation der kunstbezogenen Fächer anzusehen, die auch von Studierenden goutiert wird bzw. teilweise auch das entscheidende Kriterium bei der Wahl des Studiengangs war. Die besondere Stärke des Curriculums

liegt nach Einschätzung des Gutachtergremiums zugleich in der großen Freiheit, die den Studierenden geboten wird, einen eher wissenschafts- oder praxisorientierten Schwerpunkt zu setzen und damit ihren je individuellen Weg zu beschreiten (praktische Berufsfelder oder akademische Laufbahn). Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die inhaltliche Offenheit und den interdisziplinären Charakter der überwiegenden Module als positiv. Dabei werden die drei vertretenen Fächer – Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik – in ausgewogener Weise in den beiden Grundlagenmodulen („Methoden“ und „Theorie und Diskurse“) mit avancierten Inhalten befüllt.

Zudem werden erfolgreich didaktische und inhaltliche Synergieeffekte genutzt, die sich aus der im Curriculum hinterlegten Dichotomie aus Theorie und Praxis ergeben.

Auch ist die Vermittlung der Theorie- und Praxisanteile vom ersten bis zum dritten Semester in zeitlicher Hinsicht eher asynchron gestaltet, wodurch Praxis auf Theorie folgt, wenn auch beide Perspektiven in der Umsetzung nicht gänzlich voneinander getrennt werden.

Aus Studierendensicht besteht – dies wurde bei den Gesprächen deutlich – ein Ungleichgewicht der Disziplinen hinsichtlich der Kunstpädagogik, die auch aus Gutachtersicht zu stark auf das Lehramt und zu wenig auf andere Formen der Kunstvermittlung fokussiert ist. Die Hochschule begründet diesen Fokus mit der hohen Zahl Lehramtsstudierender. Diese Begründung ist aus Gutachtersicht jedoch nur bedingt überzeugend hinsichtlich einer auf die Ziele des vorliegenden Studiengangs hin abgestimmten curricularen Ausgestaltung des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.). Auch lässt die Ausgestaltung der kunstpädagogischen curricularen Anteile aktuell eine Theoretisierung der Kunstpädagogik vermissen. Die im Bereich der Kunstpädagogik vermittelten Inhalte müssen sich auch auf Themenbereiche außerhalb des Lehramts beziehen. Diese Problematik hat die Hochschule im Nachgang der Online Begehung bereits bearbeitet und folgenden validen Lösungsvorschlag aus Sicht des Gutachtergremiums umgesetzt (vgl. Nachreichung Stellungnahme): Um dieses Monitum zu erfüllen, wird ab dem Sommersemester 2021 jedes Semester ein Seminar dezidiert für die Studierenden im Masterstudiengang Kunstwissenschaften angeboten. Den Auftakt macht im Sommersemester 2021 das Seminar „Kunstvermittlung. Positionen – Fragen – Perspektiven“ (siehe hierzu: <https://www.burg-halle.de/kunst/kunstwissenschaften/kunstwissenschaften-ma/lehrangebote//kunstvermittlung-positionen-fragen-perspektiven/>). Hier stehen explizit aktuelle Diskurse der Kunstvermittlung im Zentrum, in Vorträgen erläutern Experten und Expertinnen ihre Vorstellung von Kunstvermittlung und kommen mit den Teilnehmenden ins Gespräch. Anhand von ausgewählten Texten der Gäste werden die Veranstaltungen im Seminar intensiv vor- und nachbereitet, die Öffnung der Vorträge für die Hochschulöffentlichkeit ermöglicht auch Master-Studierenden, die nicht am Seminar teilnehmen, Einblicke in die Diskurse.

Die Vermittlung von Methodenkenntnissen auf Masterniveau in allen drei Disziplinen ist im Studiengang ausreichend verankert und im Modulhandbuch ausgewiesen, insbesondere in der Modulbeschreibung des Moduls „Methoden“, in dem auch Methoden mit Theorien der jeweiligen Disziplinen

in Beziehung gesetzt werden. Dieses Modul wird – neben dem Modul „Kolloquium“ – hochschulseitig als einzig genuines Modul für den Studiengang genannt, während die Module „Reflexive Praktiken“, „Projektorientierte Praktiken“ und „Projekt“ polyvalent und auch für Studierende der Kunst- und Designstudiengänge offen sind, jedoch üblicherweise von nicht mehr als 20 Studierenden besucht werden. Dies ermöglicht aber dennoch nach Einschätzung des Gutachtergremiums eine weitestgehend studierendenzentrierte und studiengangsbezogene Lehre. Hinsichtlich dieser drei polyvalenten Module wird zukünftig weiterhin darauf zu achten sein, den Fokus auf die interdisziplinär konzipierten Kunstwissenschaften für die Studierenden des vorliegenden Studiengangs im Blick zu behalten.

Auch um bei dem breit angelegten Studiengang die Vertiefung der einzelnen Fächer, in denen für eine anschließende Promotion qualifiziert werden soll, zu gewährleisten, wäre es wichtig, die wissenschaftlichen Module noch spezifischer auf den Masterniveau abzustimmen und nur eingeschränkt für nicht-wissenschaftsorientierte Studierende der Hochschule zu öffnen.

Aus Perspektive des Gutachtergremiums sind mehr vernetzende Resonanzräume des Austauschs mit den Studierenden anderer Studiengänge zu empfehlen, um ein studiengangübergreifendes praktisches Arbeiten (z.B. gemeinsame Ausstellungsprojekte, etc.) zu erleichtern. Es wäre eine – insbesondere konzeptionelle wie räumliche – Struktur zu etablieren, die die Vermittlung von praktischem Wissen zum Kuratieren, Kunstkritik, etc., Vernetzung, Ideenfindung ermöglicht. So könnten Studierende nachhaltiger die notwendigen Werkzeuge für das praktische Arbeiten kennenlernen, die gegebenenfalls auch für die spätere Berufstätigkeit erforderlich sind.

Durch die aktuellen, durch die Corona-Pandemie bedingten, Lehr- und Arbeitsbedingungen wurden, die im Curriculum zentral verankerten und positiv hervorzuhebenden Exkursionen, die auch von den Studierenden als attraktiv und gewinnbringend geschildert wurden, stark eingeschränkt, was von den Studierenden als Minderung der Studienqualität beschrieben wurde. Es wäre anzuraten, adäquate, vergleichbare, und in derzeitigen Bedingungen realisierbare Erfahrungen für die Studierenden zu ermöglichen, etwa durch virtuelle Konferenzen oder Gespräche mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis, auch aus dem Ausland.

Allgemein könnte es für die Internationalisierung des Studiengangs zuträglich sein, mehr internationale Gäste für Veranstaltungen und Lehraufträge zu gewinnen, die auch Kontakte zu möglichen Kooperationspartnern im Ausland herstellen können. Aus Gutachtersicht könnte es eine Art „Silberstreif am Horizont“ der Pandemie sein, die Vernetzung mit einem erweiterten Radius von möglichen Gastvortragenden im Rahmen der ohnehin digital stattfindenden Lehre voranzutreiben.

Auch die Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnerinstitutionen im akademischen und im praktischen Kontext könnten – neben den mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, einzelnen Schulen und zu den Bühnen Halle bestehenden – weiter ausgebaut werden, um Theorie- und insbesondere Praxisanteile im Curriculum noch attraktiver und praxisnäher zu gestalten.

Als überaus positiv wurde bewertet, dass die Studierenden an der Organisation von Lehrinhalten beteiligt sind.

Die an die Projektarbeit anschließende Masterarbeit ermöglicht die wissenschaftliche Reflexion und Durchdringung der erfahrenen Praxis. Da der fachliche Austausch in interdisziplinären Kontexten geführt wird, müssen und können die Studierenden in den studienbegleitenden Kolloquien ihre wissenschaftliche Positionierung schärfen. In der Vertiefung der drei kunstbezogenen wissenschaftlichen Fächer wird zugleich für ein anschließendes Promotionsstudium qualifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten innerhalb der Hochschule mehr vernetzende Resonanzräume für studiengangübergreifende künstlerische Praxis geschaffen werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Ein Auslandsaufenthalt ist nach Angaben im Selbstbericht in jedem Semester, sogar im ersten Semester, immer möglich. Meist gehen die Studierenden jedoch im dritten Semester des Masterstudiums ins Ausland. Im Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) gibt es unter den ersten 6 Studierenden bislang einen Antrag auf ein Auslandssemester. Von der gesamten BURG gehen pro Semester 15 bis 20 Studierende ins Ausland. Die BURG befindet sich gerade im Beantragungsprozess einer neuen europäischen Hochschulcharta für die nächste Generation des Erasmus-Programms (2021–2028).

Die Hochschule fördert nach eigenen Angaben Mobilität und Internationalität einerseits ideell in ihrer gesamten Ausrichtung. Aktuell arbeitet die im Rektorat angesiedelte Mitarbeiterin für Internationalisierung in Kooperation mit der AG Internationalisierung an einer umfassenden Internationalisierungsstrategie. Mobilität fördert die Hochschule zudem administrativ, beratend und organisatorisch durch das Akademische Auslandsamt, welches im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten angesiedelt ist. Hier werden Aufenthalte an den 68 aktiven Partnerhochschulen der Hochschule in 26 Ländern innerhalb Europas sowie in 9 Ländern außerhalb Europas gefördert. Finanziell unterstützt die BURG alle ihre Studierenden v.a. durch Stipendien im Rahmen des Erasmus-Programmes für Aufenthalte an europäischen Partnerhochschulen und des PROMOS-Programmes für ein Studium im außereuropäischen Ausland.

Regelungen zum Auslandsstudium sind in § 6 der Studienordnung getroffen. Mobilitätsfördernd ist außerdem § 12 der Prüfungsordnung: „Studienaufenthalte im Ausland werden nach § 31 Absatz 6

HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“ Auf den Seiten des Akademischen Auslandsamtes sind alle Informationen zum Bewerbungsprozess umfassend aufgeschlüsselt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die getroffenen Vorkehrungen und Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind transparent und gut nachvollziehbar. Der Studienplan sieht kein verpflichtendes Mobilitätsfenster vor. Jedoch werden die Studierenden dabei unterstützt, sofern ein persönlicher Wunsch nach einem Auslandsaufenthalt besteht. Auslandssemester werden von universitärer Seite gefördert, werden aber von den derzeit Studierenden noch nicht häufig in Anspruch genommen. Bei Wiederaufnahme eines ‚Normalbetriebs‘, der für die Zeit nach Abklingen der Corona-Pandemie erwartet wird, wäre es wünschenswert, die Anzahl der Studierenden, die ein Auslandssemester durchführen, zu erhöhen. Dabei wäre es sicher lohnenswert, im Sinne einer Dezentrierung eines westlichen und eurozentrischen Fokus, die Vernetzung und Mobilität der Studierenden auch in nicht-europäische und nicht-westliche Regionen zu fördern, etwa durch persönliche Kontakte des Lehrpersonals oder aber institutionelle Vernetzungen im globalen Kontext, in Anlehnung an spezifische Interessen der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) lehren vier Professorinnen sowie eine Honorarprofessorin, weiterhin sind drei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, bis zu acht externe Lehrbeauftragte pro Semester und wechselnde Gastkritikerinnen und -kritiker sowie Gastvortragende an der Lehre beteiligt.

Alle professoralen Stellen sind nach Auskunft im Selbstbericht im Stellenplan festgeschrieben und werden nach Auslaufen der Besetzung nach 5 Jahren entfristet bzw. alternativ nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wiederbesetzt.

Die Qualifikation der Lehrbeauftragten wird nach Angaben im Selbstbericht im Einzelnen geprüft und entspricht einem qualitativ hohen Anspruch: Lehrbeauftragte mit wissenschaftlichem Lehrangebot müssen mindestens über einen Master-Abschluss oder eine Promotion verfügen; Lehrbeauftragte mit künstlerischem, kuratorischem, journalistischen Profil müssen über einen qualifizierten Studienabschluss und einschlägige, reichhaltige Berufserfahrung verfügen. Gastvortragende und Gastkritikerinnen sowie -kritiker werden insbesondere in Vorlesungsreihen und als Respondierende bei Projekten eingesetzt.

Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden nach Auskunft im Selbstbericht Weiterbildungsangebote durch die hochschulinterne Karriereberatung vermittelt. Zudem können für alle Hochschulmitglieder verfügbare Weiterbildungen wahrgenommen werden, diese werden u.a. im Rahmen des Qualitätspaktes Lehre angeboten. Diese Angebote enthalten Sprachkurse, aber auch Trainings zu Kommunikation, Umgang mit Konflikten, Lehrmethoden, Gleichstellung und Anti-Rassismus. Mit dem Verwaltungspersonal werden regelmäßig seitens der Vorgesetzten Haushaltsgespräche geführt, um u.a. den Weiterbildungsbedarf der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu eruieren, der dann bedarfsgerecht erfolgt. Angebote des Deutschen Hochschulverbandes oder qualifizierte Coachings werden von der Hochschule unterstützt und auf Antrag finanziert.

Workshops etwa zu Zeitmanagement, Arbeitsorganisation, Mitarbeiterführung sowie IT-Fortbildungen werden regelmäßig durch das Fortbildungsprogramm des Landes angeboten. Diese werden vom Aus- und Fortbildungsinstitut Sachsen-Anhalt an verschiedenen Standorten (Halle, Magdeburg, Benneckenstein) durchgeführt. Im Angebot enthalten sind didaktische, methodische und rhetorische Fortbildungen, u.a. zum Thema „Lehren und Vortragen“ oder „Interkulturelle Kompetenz und Kommunikation“.

Die Berufsordnung der Hochschule wird derzeit (Herbst 2020) von der Rechtsabteilung überarbeitet, parallel zur Novelle des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt. Im § 35f des Hochschulgesetzes sind für die Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt die Berufungsvoraussetzungen geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule legt großen Wert auf die Weiterqualifizierung ihrer Lehrenden. Neu berufene Professorinnen und Professoren erhalten ein umfassendes Angebot zur didaktischen Weiterbildung. Positiv ist, dass diese Beratung auch von Lehrbeauftragten in Anspruch genommen werden kann. Bei deren Auswahl wird auf eine entsprechend gute fachliche Qualifikation geachtet. Die Maßnahmen zur Personalentwicklung werden seitens der Gutachtergruppe als angemessen erachtet, da sie für die Verbesserung der Lehre einschlägige und sinnvolle Weiterbildungsangebote umfassen. Die Gutachter konnten in der Diskussion mit den Programmverantwortlichen feststellen, dass es offensichtlich einen guten Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden gibt, was die Studierenden nochmals bestätigten. Sie schätzen die sehr gute persönliche Betreuung durch die Lehrenden.

Die personelle Ausstattung entspricht den inhaltlich-konzeptionellen Anforderungen des zu akkreditierenden Studienprogramms insbesondere durch die Denominationen der drei hauptamtlich im Studiengang vertretenen Professuren (Kunstgeschichte, Kunstpädagogik, Philosophie). Diese entsprechen plausibel den drei inhaltlichen Säulen der Studiengangskonzeption.

Bei den Gesprächen vor Ort wurde deutlich, dass für die Nachbesetzung der Professur für Philosophie (im Februar 2022) eine Modifikation der Denomination in Richtung „Kunstphilosophie und

Kunsttheorie“ geplant ist. Die Hochschulleitung betrachtet die Modifikation als Spezifizierung und Erweiterung, damit insbesondere auch das Themenfeld der Kulturtheorie auch für andere Studiengänge angeboten werden kann. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums handelt es sich mit Blick auf den vorliegenden Studiengang jedoch eher um eine Engführung der Denomination, die sich nachteilig auf die im Studiengang angelegte Interdisziplinarität und insbesondere auf die angebotenen Promotionsmöglichkeiten auswirken kann, da eine auf Kunstphilosophie verengte Perspektive nicht mehr die Philosophie in ihrer Breite abdeckt, während das Curriculum vielfältige Bezugnahmen in die Breite philosophischer Diskurse fordert, und Kulturtheorie kein Promotionsfach ist. Es sollte daher bei der Neubesetzung der Professur nach Einschätzung des Gutachtergremiums die fachlich-inhaltliche Breite der Philosophie beibehalten werden, um die interdisziplinäre Qualität, die der Studiengang durch seine fachlich breite Anlage als Alleinstellungsmerkmal vertritt, aufrechterhalten zu können. Einschlägig war auch bei den Gesprächen mit den Studierenden nicht nur das Argument, dass der Studiengang gerade durch seine interdisziplinäre Vernetzung in der Trias der drei Fächer hoch attraktiv ist und sich von der traditionellen Konzeption eines Kunstgeschichtsstudiums als qualitätsvolle Alternative unterscheidet, sondern auch, dass die fachliche Breite der Philosophie ein unbedingtes Qualitätsmerkmal des Studiengangs und wichtiges Auswahlkriterium für ihre Studienplatzwahl darstellt. Dieser Umstand untermauert die Relevanz der gutachterlichen Empfehlung.

Während das Gutachtergremium empfiehlt, die fachlich-inhaltliche Breite der Philosophie bei der Neubesetzung und der damit einhergehenden Umbenennung der Denomination der Professur beizubehalten, erscheint es im Fach Kunstpädagogik sinnvoll, das Lehrangebot durch eine Stellenprofilierung bspw. in Richtung „außerschulische (künstlerische) Kunstvermittlung“ zu stärken, so dass die Studierenden nicht zu sehr an die Angebote der einschlägigen Lehramtsausbildung (u.a. die schulische Fachdidaktik) gebunden sind. Daher sollte die Kunstpädagogik den Anteil der Lehrbeauftragten bzw. Gastdozierenden erhöhen, um den Studierenden neben der Theorie einen breiteren Einblick auch in die Praxis der außerschulischen Kunstvermittlung zu ermöglichen.

Der Studiengang bietet ein hohes Maß an individuellem Entwicklungspotential in fachlicher und sicher auch persönlicher Hinsicht aufgrund des sehr guten Betreuungsschlüssels. Die daraus mögliche engmaschige Betreuung der Studierenden durch die drei Professuren ist eine Stärke des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die fachlich-inhaltliche Breite der Philosophie sollte bei der Neubesetzung der Professur beibehalten werden.

- Die Kunstpädagogik sollte den Anteil der Lehrbeauftragten bzw. Gastdozierenden erhöhen, um den Studierenden neben der Theorie einen breiteren Einblick auch in die Praxis der außerschulischen Kunstvermittlung zu ermöglichen.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Zur unterstützenden Personalausstattung zählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten, in der Abteilung Immatrikulations- und Prüfungsangelegenheiten, im International Office, im Fachbereich Kunst, im Dezernat Finanzen und Personal / Haushalt und im Sekretariat Hermes.

An sächlicher Ausstattung sind im Selbstbericht aufgeführt: Burg Bibliothek mit sehr gutem Bestand und umfangreichem Ankaufsetat, Materialsammlung, Archiv und Sammlung der Hochschule, 1 Hörsaal, 4 Seminarräume, Aufenthaltsraum für die Master-Studierenden mit Teeküche, Standort Schleifweg 6, Lernräume in der Bibliothek (buchbare Kabinen, allgemeiner Lesesaal, Zeitschriftenlesesaal, Leseinseln für kleine Gruppen auf verschiedenen Etagen), Computerpool für die Nutzung durch die Studierenden an den Standorten Campus Neuwerk 7 und Hermes-Gebäude. Technische Ausstattung der Seminarräume mit Beamern, z.T. digitalen Whiteboards, Dokumentenkameras, des Hörsaals auf dem Campus Design zusätzlich mit einem Filmprojektor; Tablets und digitale Kameras stehen für die Nutzung durch die Studierenden bereit.

Für die Lehre werden digitale Plattformen genutzt wie die BURG Box, der Burg-Chat, Padlet sowie Burg-eigene Accounts (GoogleMeet, JitsiMeet). BOM: Die Hochschule verfügt über eine eigene Bild-Objekt-Materialdatenbank (easydb), die insbesondere Bildmaterialien zu Kunst und Design bereitstellt und die mit den Datenbanken anderer Universitäten verknüpft ist (und daher über 900.000 Datensätze zur Recherche bereitstellt).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird die räumliche, sächliche und technische Ausstattung als angemessen angesehen und die Studienbedingungen und zur Verfügung stehenden Ressourcen sind gut geeignet, um den Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) durchführen zu können.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek könnten bis 20 Uhr verlängert werden, so dass auch nach Vorlesungsende noch Literaturrecherchen möglich sind. Außerdem könnten den Studierenden mehr individuelle Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen werden nach Angaben im Selbstbericht studienbegleitend und als Master-Abschlussprüfung durchgeführt. In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten Inhalt und Methode der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eigenständig anwenden können. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Über die erfolgreich abgelegte Modulprüfung wird ein Leistungsnachweis erteilt. Der Leistungsnachweis ist in der Regel benotet. Ausgenommen hiervon sind Module, die laut Modulkatalog als unbenotet gekennzeichnet sind.

Die § 4ff der Prüfungsordnung enthalten prüfungsbezogene Regelungen.

Gemäß § 7 b und c der Prüfungsordnung kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz:

„(1) Dokumentation (D): In Seminaren und Übungen, welche Seminare begleiten, können als Leistung Dokumentationen gefordert werden. Eine Übung vertieft die in Seminaren erarbeiteten Inhalte. Die Bearbeitung und Abgabe der Dokumentation erfolgt studienbegleitend im Semester, in dem das Seminar oder die Übung belegt wird. Die Entscheidung über eine Möglichkeit der Bearbeitung in Gruppen obliegt der Entscheidung des Prüfers oder der Prüferin.

(2) Projekt mit Dokumentation und Präsentation (P): Das fachspezifische Projekt soll wissenschaftliche Fundierung, methodische Kompetenz und theoretisches Reflexionsvermögen mit einem Anwendungsgebiet verbinden. Die Bewältigung der Aufgabe kann verpflichtend Vor- bzw. Nacharbeitsphasen in der vorlesungsfreien Zeit miteinschließen. Die Prüfung ist erfüllt, wenn alle Einzelleistungen termingerecht erbracht wurden. Das Projekt muss präsentiert und ausführlich dokumentiert werden.

(3) Hausarbeit (H): Dies ist eine schriftliche Arbeit, bei der ein mit dem Prüfer oder der Prüferin abgesprochenes Thema selbständig bearbeitet wird.

(4) Referat (R): Dies ist eine kompakte, mündliche Präsentation von Erkenntnissen, die Ergebnisse einer vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Thema vorstellen.

(5) Mündliche Prüfung (M): In der mündlichen Prüfung wird nachgewiesen, dass über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt wird, Zusammenhänge erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(6) Teilnahmebescheinigung (T): Für die regelmäßige Teilnahme incl. Erbringung von Seminarleistungen laut Modulbeschreibung der betreffenden Lehrveranstaltungen wird eine Teilnahmebescheinigung ohne Benotung ausgestellt.

Das Masterstudium endet mit der Master-Abschlussprüfung.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Prüfungsformate dienen grundsätzlich der Überprüfung der im Modulkatalog aufgeführten Kompetenzen. Über das Prüfungssystem, die Prüfungsdichte und die Prüfungsorganisation äußerten sich die Studierenden sehr positiv. Die Kommunikation von Prüfungsterminen und Prüfungsinhalten erfolgt gegen-über den Studierenden rechtzeitig und transparent. Die Prüfungstermine werden für die Studierenden früh im Semester veröffentlicht. Fachspezifische Konkretisierungen der Prüfungen ergeben sich nach Auskunft der Lehrenden vor Ort jedoch oft erst durch die jeweilige konkrete und fachlich gewidmete Wahl der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden. Sie bilden sich im Modulkatalog daher derzeit kaum konkret ab. Das ist im Sinne der interdisziplinären Konzeption des Studiengangs folgerichtig, fordert aber eine enge Begleitung in der jeweils fachspezifischen Konzeptionierung der Prüfungen. Im Sinne der Studiengangkonzeption wäre eine größere, auch verbindlich geregelte Pluralisierung der Prüfungsformen in den studienorganisatorischen Unterlagen zu empfehlen. Bspw. könnten Portfolio, Entwurf, praktische Erprobung oder theoretische Reflexion kuratorischer oder vermittlungsspezifischer Formate als weitere Prüfungsformen in der Prüfungsordnung genannt werden.

Zudem wäre aber auch eine Konkretisierung der Prüfungsformate in den studienorganisatorischen Unterlagen empfehlenswert. So bleibt im Modul „Projekt“ formal offen, welche Prüfungsleistung ein Projekt mit einer Präsentation konkret umfasst und wie Dokumentation und Präsentation differenziert werden. Hier könnte auch deutlicher gemacht werden, welche reflexiven Anteile in theoretischer und methodischer Hinsicht gefordert sind und wie sie gewichtet werden. Auch könnte sich die inhaltlich-konzeptionelle Stärke des Studiengangs zwischen theoretischer Reflexion und Praxiserfahrung in den Prüfungsformaten konkreter abbilden.

Eine fachspezifische Kompetenzorientierung mit interdisziplinärer Verankerung ließe sich in den Prüfungen unter den oben erläuterten Voraussetzungen noch besser bewerkstelligen.

Auffällig ist aus Sicht des Gutachtergremiums, dass in den Modulen, die exklusiv für den Studiengang vorgesehen sind („Methoden“ und „Kolloquium“), lediglich eine Teilnahmebescheinigung als Modulleistung vorgesehen ist. Alle anderen Module sind (bis auf einige Lehraufträge in Modul 3) polyvalent, dadurch wird insbesondere die Prüfung der im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen mit der Masterthesis erschwert, da die genuin studiengangsspezifischen Inhalte nicht bereits durch entsprechende vorgängige Prüfungen in den allein dem Studiengang gewidmeten Modulen/Seminaren vorbereitet werden.

Hier ist eine Vorbereitung in den entsprechenden Modulen sinnvoll, ggf. durch eine andere Verteilung der Prüfungsleistungen bspw. in das Modul „Methoden“. Gerade vor dem Hintergrund, dass an den Studiengang auch eine Promotion anschließen kann, wäre eine in der Studiengangskonzeption verankerte curricular sich ausdifferenzierende Bearbeitung von Prüfungsanforderungen bis zur Mas-

terthesis auch im Sinne der wissenschaftlichen Qualitätssicherung und einer im Curriculum angelegten akademisch-wissenschaftlichen Progression erforderlich. Die Prüfungsform im Modul „Methoden“ sollte als benotete Prüfung (Portfolio, Hausarbeit, mündliche Prüfung o.ä.) angeboten werden.

Da der Studiengang noch jung ist, müssen die Prüfungsformen zunächst noch vollständig durchlaufen werden. Die Lehrenden sind im engen Austausch mit der Studierendenschaft, so dass hierdurch eine Qualitätsüberprüfung in Bezug auf die Passung der Prüfungsformate bis dato gewährleistet ist. Nach einem vollständigen curricularen Durchlauf wären die Prüfungsformate, ihre Begleitung und fachspezifische sowie interdisziplinäre Ausgestaltung nochmal zu bilanzieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht und ihre Ausgestaltung konkretisiert werden.
- Die Prüfungsform im Modul „Methoden“ sollte als benotete Prüfung (Portfolio, Hausarbeit, mündliche Prüfung o.ä.) angeboten werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm für das jeweils folgende Semester wird nach Angaben der Hochschule in der vorlesungsfreien Zeit durch Aushänge an allen Standorten sowie auf den Internetseiten des Studiengangs angekündigt. Dies geschieht mit detaillierten Angaben zur Einbettung der Lehrveranstaltungen in den Modulkatalog, der präzise Angaben über den erwarteten Workload enthält. Vorab erhalten die neuen Masterstudierenden ein „Care-Paket“, das neben Give-aways aus dem BURG Shop (Karten und Infobroschüren) auch ausgewählte BURG-Publikationen oder Zeitschriftenbeiträge der am Studiengang beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler enthält. Auf der Einführungsveranstaltung für die neu Immatrikulierten stellen sich die Lehrenden im Studiengang vor. Der Aufbau des Curriculums und das Studienprogramm des kommenden Semesters werden transparent gemacht. Das Einleben der neuen Studierenden in der Stadt Halle (Saale), (etwa durch Hilfe bei der Wohnungsfindung etc.), das Kennenlernen der Hochschule und das Sich-Zurecht-Finden auf dem Campus mit seinen unterschiedlichen Orten, Werkstätten, Hörsälen, Seminarräumen sowie der Bibliothek geschieht durch das Lotsenprogramm der Hochschule, das von erfahrenen Studierenden der höheren Semester umgesetzt wird.

§ 3 der Studienordnung informiert zudem über Formen der Studienberatung.

Um die Studierbarkeit zu garantieren, gibt es nach Auskunft im Selbstbericht auf unterschiedliche Tage verteilte Lehrfenster für die drei am Studiengang beteiligten Fächer Kunstgeschichte, Philosophie und Kunstpädagogik. Das BURG-eigene System der Gliederung des Semesters in die sogenannten zehn „Normalwochen“ (mit künstlerischen Grundlagen- und Lehrveranstaltungen der Wissenschaften) und vier „Atelierwochen“ (ohne künstlerische Grundlagen und Lehrveranstaltungen der Wissenschaften) erlaubt es außerdem, kollisionsfrei in vier Wochen während des Semesters die im Curriculum vorgesehenen Blockseminare, Workshops und Exkursionen speziell für die Masterstudierenden anzubieten. Während der Einschränkungen durch die Pandemie-Verordnungen wurden außerdem die Einführungswoche am Anfang sowie die Prüfungswoche am Ende des Wintersemesters als Lehrzeiten für die Masterstudierenden geöffnet, um das Angebot weiter zeitlich zu entzerren.

Adäquat und belastungsangemessen ist die Dichte der Prüfungen aus Sicht der Hochschule, da für jedes Modul in der Regel nur eine Prüfung vorgesehen ist und die Module selbst einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen. Mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester müssen nicht erbracht werden.

Die Masterstudierenden halten engen Kontakt zu den Lehrenden in allen Studienfragen in Sprechstunden, an Studientagen, im Kolloquium. Jedes Semester schließt mit einer ausführlichen Feedback-Runde, in der Verbesserungsvorschläge gemacht werden. Außerdem erfolgt nach jedem Semester eine anonyme Evaluation ausgewählter Seminare durch das Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten. Am Ende jedes Studienjahres werden die mündlichen Feedback-Runden durch einen anonymen Fragebogen ergänzt, dessen Ergebnisse zeitnah in die folgende Semesterplanung einfließen. Ob eine Anpassung des Workloads in Zukunft nötig sein wird, lässt sich bisher nicht mit Sicherheit sagen.

Die Studierenden im Masterstudiengang sind nach Angaben der Hochschule eigenständig, vielfältig interessiert und engagiert, so dass ihre Zeit nicht nur in das Studium fließt, sondern auch in eine Vielzahl von Ausstellungsprojekten und Initiativen mündet. Im Zweifelsfall wird dafür auch ein Urlaubssemester beantragt, etwa, wenn es sich um ein eigens gefördertes künstlerisches Projekt handelt, das anschließend im Modul „Projekt“ theoretisch ausformuliert und geschärft wird. Die Studierenden empfinden diese eigenverantworteten Projekte oder Praktika, die auch als Studienleistungen im Modul 5 anrechenbar sind, nach Angaben der Hochschule als bereichernd, weil sich durch sie die eigene berufliche Perspektive konkretisiert. Genau diese Perspektive verschafft Sicherheit und motiviert, das Studium qualifiziert abzuschließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u.a.) liegen in verabschiedeter Form vor und sind veröffentlicht. Über die Studienberatung ist die individuelle Unterstützung und Beratung von Studieninteressierten und Studierenden angemessen geregelt.

Zudem wird von der Hochschule eine Vielzahl an Informations- und Beratungsangeboten für Studieninteressierte und Studierende bereitgestellt. Zu Beginn des Studiums werden alle Studierenden umfassend über die Struktur des Studiums, die spezifischen Aspekte der Studienordnung und die Möglichkeiten der individuellen Ausgestaltung des Studiums informiert.

Der Studiengang ist generell gut studierbar. Der Semesteraufwand liegt bei 30 ECTS-Punkten, was als Anforderung an die Masterstudierenden angemessen ist.

Durch die Gliederung des Semesters in 10 „Normalwochen“ mit Lehrveranstaltungen der Wissenschaften gefolgt von 4 „Atelierwochen“ ist es möglich, in diesen vier Wochen kollisionsfrei Veranstaltungen anzubieten, die speziell auf den Masterstudiengang zugeschnitten sind, wie Exkursionen, Blockseminare, Projekte, Workshops, etc. Das bietet den Vorteil, Wissen und Fragestellungen, die Verknüpfung von Theorie und Praxis exklusiv auf die Masterstudierenden zugeschnitten zu vertiefen und berufliche Perspektiven aufzuzeigen.

Positiv hervorzuheben ist die enge Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden, auch bei externen Projekten. Von den Studierenden wird berichtet, dass das Verhältnis zu den Lehrenden und auch innerhalb der Studierenden sehr gut ist und ein Arbeiten auf Augenhöhe stattfindet, was als sehr angenehm bewertet wird. Außerdem wird von den Studierenden die gute Betreuung gelobt. Regelmäßige Feedbackgespräche, die jedes Semester durchgeführt werden, gewährleisten eine stetige Weiterentwicklung des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.). Wie im Gespräch mit den Studierenden geschildert wurde, werden die Anmerkungen und Bedürfnisse angemessen beachtet und nach Möglichkeit umgesetzt.

Generell werden die Studierenden somit aufgrund der kleinen Gruppengrößen und des entsprechend umfangreichen Personals (vgl. Abschnitt 2.2.3) in den Modulen sehr gut betreut. Jedoch muss das Modul „Projekt“ von Seiten der Hochschule wie auch von Seiten der Fachvertreterinnen und -vertreter engmaschiger begleitet werden; dafür muss das Spektrum der angebotenen Formen der Studierendenbetreuung im Modul zur Sicherstellung einer erfolgreichen Durchführung des Moduls für alle Studierenden erweitert werden. Hier geht es einerseits um einen verbindlicheren Kontakt der Studierenden mit den Lehrenden zur Abstimmung der Projekte als erste Anlaufstelle bei allgemeineren Fragen zum Modul, aber auch um ggf. erforderliches fachlich-inhaltliches Input – Anregungen, Orientierungen und Hilfestellungen sowie auch methodisches Wissen – für mögliche Projekte (u.a. Ausstellungen, Publikationen). Hierfür könnte ein Praxisbüro eingerichtet oder auch begleitende Methodenseminare etwa im Kuratieren angeboten werden. Die Hochschule hat, um dieses Monitum zu beheben im Nachgang der Onlinebegehung eine bereits sinnvolle Lösung aus Sicht der Gutachtergruppe entwickelt: Um die Auflage zu erfüllen wurden Inhalte und Schritte der Prüfung des Projekts durch die Erarbeitung eines Richtlinienpapiers transparent gemacht (siehe Nachreichung). Dieses Papier wurde zu Beginn des Sommersemester 2021 an alle Studierenden des Master-Studiengangs

Kunstwissenschaften verteilt und steht in einem Ordner in der digitalen BurgBox, auf den alle Studierenden des Studiengangs zugreifen können. Der Projektordner in der Burgos des Master-Studiengangs stellt zudem Informationen zu möglichen Kooperationen, zu Angeboten von Partnerinstitutionen, Festivals, Themenjahren der Stadt Halle etc. bereit, um Anregungen für mögliche Projekte zu geben. Sinnfällige Informationen, eine Liste der Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen und Hinweise zu den Lehrveranstaltungen, die für Modul 4 und Modul 5 angeboten werden, sind hier einsehbar. Diese Plattform ist anstelle des seitens der Akkreditierungskommission vorgeschlagenen „Praxisbüros“ jederzeit erreichbar und wird kontinuierlich aktualisiert. Im Kolloquium werden die Praxisprojekte vorgestellt und im Kreis der Kommilitonen und Kommilitoninnen und Lehrenden besprochen. Nach Abschluss wird eine kurze Dokumentation des Projekts auf der Website der BURG unter „Studienarbeiten“ eingestellt und kann somit beispielgebend von allen Masterstudierenden angesehen werden.

Der Workload wird von den Studierenden als angemessen bewertet. Es bestehen keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen, sodass die Studierenden alle Module absolvieren können. Die Workloadangaben zu den einzelnen Modulen in den Modulhandbüchern sind nach Bewertung der Gutachtergruppe realistisch, auch die Studienplanung und -organisation ist positiv zu bewerten. Eine Einhaltung der Regelstudienzeit ist somit möglich.

Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für die Studiengänge klar geregelt sind. Die Studienorganisation ist transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner und Lehrenden sehr gut erreichbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Wie aus den Lebensläufen und den Forschungs- und Drittmittelprojekten der im Studiengang hauptamtlich Lehrenden ersichtlich, partizipieren alle Beteiligten nach Angaben der Hochschule durch Forschungsk Kooperationen, Herausgeberschaften und eigene Publikationen an der Fortschreibung ihres jeweiligen Faches. Die Qualität und das Innovationspotenzial des fachlichen Diskurses wird

außerdem durch Exkursionen, regelmäßige Vortragstätigkeit im In- und Ausland, Tagungsbesuche sowie die Ausrichtung eigener Tagungen mit nationalen und internationalen Gästen, auch unter Mitwirkung der Masterstudierenden, auf hohem Niveau gesichert und auf seine Aktualität überprüft. Die Anbindung an Diskurse der Berufspraxis besteht durch die Konzeption von Ausstellungen im internationalen Kontext, durch Publikationstätigkeit sowie ein intensiv gepflegtes Netzwerk in allen drei Disziplinen.

Aktuelle Schnittpunkte und Synergien der jeweiligen Forschungsinteressen von Studierenden werden u.a. in den Diskussionsrunden, die an die transdisziplinären Vorträge des hochschulweiten „Jour Fixe“ anschließen, identifiziert, anlässlich der regelmäßigen Studientage für die Masterstudierenden auf die Probe gestellt sowie auf den zweijährlich an der BURG stattfindenden Tagungen des Masters vertieft. Die Lehrenden stehen aufgrund der kurzen Wege und der Formate der BURG in einem regen intellektuellen Austausch miteinander. Die Lehrplanung der Semester erfolgt – sowohl was die Themen wie die dafür geeigneten Formate und Lehrenden und Lehrbeauftragten anbelangt – in enger Abstimmung unter den hauptamtlichen Lehrenden.

Die Modulbeschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen erhalten – gerade um die Aktualität zu gewährleisten – keine Literaturangaben, diese befinden sich hingegen in den ausführlichen Seminar- und Vorlesungsankündigungen. Literatur wird oft vorab verschickt oder in die BURG Box hochgeladen und zudem digital und/oder analog in der Bibliothek in den jeweiligen Handapparaten bereitgestellt. Der Austausch mit Doktorandinnen und Doktoranden, der aufgrund der Neuheit des Promotionsrechts im Fachbereich Kunst nicht auf die BURG beschränkt ist, sondern auch regelmäßig an anderen Universitäten (u.a. Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Freie Universität Berlin, Technische Universität Dresden, Universität Potsdam, Universität Münster, Kingston College London) und Kunsthochschulen (wie die Hochschule für bildende Künste Hamburg, die Kunsthochschule Linz) stattfindet, hält den eigenen Diskursraum für neue Impulse, Autorinnen und Autoren und Sichtweisen offen und empfindlich. Durch das Einladen externer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler zu Workshops, das in zwei Modulen auch eigenständiger Teil des Curriculums ist, wird das thematische wie methodische Spektrum beständig erweitert.

Überdies sind folgende Aktivitäten der Hochschule als Ergänzung zur Arbeit im Masterprogramm zu verstehen: Projekte, die kunstpädagogisch in die Stadt Halle hineinwirken (wie der Umgang mit der sog. „Halleschen Störung“ auf dem örtlichen Marktplatz), die Verarbeitung drängender Konflikte (wie dem Anschlag auf die Synagoge im Oktober 2019), oder der Umgang mit der apokalyptischen Stimmung während der Corona-Pandemie werden in praktischen Projekten, Seminaren und Ringvorlesungen zeitnah thematisiert. Zudem werden die Studierenden unterstützt, Eigeninitiative zu entwickeln und dementsprechend Workshops zu organisieren (z.B. Antirassismustraining).

Forschungsfreisemester unbefristeter Professorinnen und Professoren sind in der Landesverfassung alle 9 Semester verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) sind die Lehrenden verantwortlich. Die fachliche inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktische Ansätze des Curriculums werden dabei erkennbar kontinuierlich überprüft: Die Gespräche, die die Gutachtergruppe mit den Programmverantwortlichen/Lehrenden, der Hochschulleitung bzw. der Studierenden geführt haben, haben konsistent belegt, dass die vermittelten bzw. erarbeiteten Inhalte permanent auf Aktualität überprüft werden, sowohl von den Lehrenden, deren Lebensläufe ebenso wissenschaftliche Meriten wie praxisnahe Erfahrungen belegen, als auch von den Studierenden.

Die Bewertung des Studienganges hinsichtlich der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen fällt daher positiv aus. Die Gutachtergruppe nimmt auch die die Aktivitäten der beteiligten Fächer, etwa bei der Vermittlung aktueller Positionen in der Forschung, anerkennend zur Kenntnis.

Zudem werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch durch Besuch von Konferenzen und Weiterbildungen durch die Hochschullehrenden gewährleistet. Positiv ist die Ausstattung des Studiengangs zur Profilierung des Wissenstransfers aufgefallen. Ein Blick auf die Aktivitäten (Tagungen, Vortragsreihen, Lehraufträge) seit der Gründung des Studiengangs bestätigt den Eindruck nachhaltig.

Die Studieninhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen aktuell und entsprechen dem aktuellen fachlichen Standard. Während die Fächer Philosophie und Kunstgeschichte den Studierenden jedoch neuere und neuste theoretische und methodische Ansätze in verschiedenen Formen und Formaten anbieten, scheint es diesbezüglich Nachholbedarf im Fach Kunstpädagogik zu geben; entsprechende Nachjustierungen wurden im Kapitel 2.2.1 bereits erläutert.

Die Wirksamkeit der methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums wird über die regelmäßigen Evaluierungen überprüft. Die Studierenden haben die wechselseitige Kommunikation mit den Lehrenden durch Feedbackgespräche sehr gelobt.

Auch wird die Weiterentwicklung des Studienprogramms durch die Zusammenarbeit und die Anbindung mittels gemeinsamer Projekte mit regionalen Kulturinstitutionen gefördert. Die Ergebnisse dieser Kooperationen könnten allerdings stärker fächerübergreifend kommuniziert werden sowie auch auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studienerfolg an der BURG unterliegt nach Angaben der Hochschule einem stetigen Monitoring, an welchem Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen beteiligt sind. Bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber in den Qualitätsmanagementprozess der Hochschule einbezogen. Ihre in einer schriftlichen Befragung geäußerte Meinung, z.B. zur Übersichtlichkeit der Homepage, dient bereits in dieser frühen Phase einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium.

Im Verlauf des Studiums ist die Beteiligungsmöglichkeit der Studierenden an der Qualitätssicherung von Lehre und Studium der BURG durch die Evaluationsordnung vom 16.01.2013 geregelt. Laut § 2 Abs. 2 bedeutet „Evaluation (...) die regelmäßige und systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten mit dem Ziel, Stärken und Schwächen in den Lehr- und Lernprozessen zu erkennen.“ Diese regelmäßige Erhebung und Verarbeitung von Daten wird an der BURG unterstützt durch die Evaluationssoftware EvaSys, die eine quantitative Befragung der Studierenden sowie eine systematische Bereitstellung der Ergebnisse für die Lehrenden ermöglicht.

Die Lehrenden sind angehalten, sich regelmäßig an den Lehrveranstaltungsevaluierungen zu beteiligen. Die Ergebnisse der vollständig anonymisierten Befragung dienen nach Angaben im Selbstbericht einer kontinuierlichen Verbesserung der Lehre, dem Erkennen von Problemen der Studierbarkeit und somit der Sicherung des Studienerfolgs aller Studierenden. Mit Hilfe verschiedener, an die jeweilige Veranstaltungsform angepasster, Fragebögen können im Nachgang Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet werden. So wird beispielsweise nach Arbeitsbelastung und Studierbarkeit gefragt (Überschneidung von Pflichtveranstaltungen, Bewertung des Stoffumfangs), nach der Didaktik der/des Lehrenden (investierte Zeit für persönliche Beratungsgespräche, Anregung von Diskussionen) oder dem Interesse an der Veranstaltung vor und nach deren Ablauf. Die Kommunikation dieser Ergebnisse erfolgt u.a. durch die Lehrenden im Austausch mit den Studierenden.

Neben diesen quantitativen (elektronischen oder papierbasierten) Befragungen der Studierenden, die zentral im Dezernat für Studentische und Akademischen Angelegenheiten gesteuert werden, finden auf einer qualitativen Ebene fortlaufend Auswertungs- und Evaluierungsgespräche zwischen Lehrenden und Studierenden statt. Durch die teilweise sehr kleinen Formate und die persönliche Atmosphäre an der BURG ist dies nach Auskunft der Hochschule oft eine effektivere und direktere Möglichkeit, die Studierenden teilhaben zu lassen und die Studiengänge weiterzuentwickeln.

Ein zentrales Element des Qualitätsmanagements ist auch die kontinuierliche Erhebung und Auswertung der Studierenden- und Absolvent*innenzahlen. Durch die Analyse dieser Statistiken, die im Rektorat, dem Studiendezernat und in den Fachbereichen/Studiengängen angesiedelt ist, werden mögliche Probleme im Studienverlauf (z.B. durch Überschreitung der Regelstudienzeit), aber auch Studienerfolge (bspw. eine geringe Abbrecher- und eine hohe Abschlussquote) erkannt und in den Prozess der Qualitätssicherung einbezogen.

Den Kreis des Qualitätsmanagements an der BURG schließt eine elektronische Befragung der Absolventinnen und Absolventen. Dazu wurde zuletzt im November 2019 ein Fragebogen konzipiert, um eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen der letzten 19 Jahre durchzuführen. Ziel dieser Erhebung war einerseits ein Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Qualität der Lehre und andererseits hinsichtlich des Übergangs vom Studium zum Beruf gestaltet und des Weiteren beruflichen Werdegangs der Absolventinnen und Absolventen. Die entwickelten Fragen wurden anschließend auf der Onlineplattform LimeSurvey eingestellt und ein Onlinefragebogen erstellt. Dieser wurde per E-Mail an 1.027 ehemalige Studierende der BURG versandt. Der gute Rücklauf von ca. 40 % spiegelt nach Einschätzung der Hochschule das Interesse wider, auch über das Studium hinaus dieses in seiner Gänze zu bewerten und die Qualität für kommende Studierende zu bewahren und zu verbessern. Die Ergebnisse dieser Bewertung wurden dem Rektorat und den beiden Fachbereichen vorgestellt und sind nun Grundlage für zahlreiche Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Studiengänge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium stellt fest, dass an der Hochschule ein ausgereiftes und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist. In den Gesprächen mit der Hochschule wurde die Evaluationsordnung differenziert und systemisch erläutert. Deren Akzeptanz ist bei Lehrenden und Studierenden gegeben. Der Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) unterliegt unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschule führt regelmäßig Erhebungen, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. Neben der Lehrveranstaltungsevaluation werden statistische Daten zur Beurteilung des Erfolgs des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) kontinuierlich erhoben und sehr gut ausgewertet.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) werden daher kontinuierlich durch das Qualitätsmanagement der Hochschule überprüft und weiterentwickelt.

Es gibt verschiedene Formen der Evaluation und des Monitorings. Das sind schriftliche Umfragen und die Befragungen über die Evaluationssoftware EvaSys, die anonymisiert in der Hochschule im

Rektorat, dem Studiendezernat und in den Fachbereichen/Studiengängen ausgewertet werden. Daneben gibt es die dezentralen Evaluationsrunden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden persönlich zur Qualität der Lehre befragt werden und Feedback geben können.

In allen Gesprächsrunden wurde ausnahmslos bestätigt, welcher Stellenwert den gelisteten Prozessen zur Qualitätskontrolle im Zusammenhang mit dem Studiengang „Kunstwissenschaften“ (M.A.) eingeräumt wird. Es wurde deutlich, dass das permanente Hinterfragen und die kritische Betrachtung des eigenen Wirkens, Lehrens und Studierens aus der Sicht aller Beteiligten durchaus zentrale Elemente des Studiengangs „Kunstwissenschaften“ (M.A.) darstellen. Der entsprechende "Input" der Studierenden spielt darin eine ganz wesentliche Rolle, was auch ein wesentlicher Grund für die von allen Beteiligten bezeugte inspirierend wirkende, positive Studienatmosphäre sein dürfte. Ein allgemein spürbares Gefühl des gemeinsam zu Erreichenden war deutlich bei allen Beteiligten auszumachen und wird von der Gutachtergruppe sehr positiv bewertet.

Die Formen des Monitorings sind daher gut geeignet für eine kontinuierliche Überprüfung verschiedener Teilaspekte des Studiengangs und die Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung. Aufgrund der kleinen Größe des Studiengangs und der engen persönlichen Betreuung ist es zudem möglich, schnell auf die Ergebnisse der Evaluationen zu reagieren und sie mit den Studierenden zu reflektieren. In den dezentralen Evaluationsgesprächen in den Lehrveranstaltungen ist dies auch der Fall, doch die Studierenden haben angemerkt, dass die Evaluationsergebnisse der schriftlichen Befragungen mit ihnen nicht immer besprochen werden. Die über EvaSys erhobenen Daten und daraus resultierende Entscheidungen sollten den Studierenden stärker kommuniziert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungen sollten nachdrücklicher an die Studierenden rückgekoppelt werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule legt nach eigenen Angaben großen Wert auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Jahr 2019 waren von den 53 besetzten Professuren (inklusive Gast-, Vertretungs- und Honorarprofessuren) 26 mit Frauen und 27 mit Männern besetzt. In den Leitungsebenen der Hochschule sind Frauen und Männer wie folgt vertreten: Kuratorium (2 w / 2 m), Rektorat (2 w / 3 m), Dekanate (3 w / 1 m), Dezernatsleitungen (2 w / 2 m) und zentrale Betriebseinheiten (3 w / 3 m). Von den Studierenden sind circa 65 % weiblich. Im Masterstudiengang „Kunstwissenschaften“

(M.A.) ist ff. Verteilung gegeben: Professuren: 5 w; Mittelbau: 2 w / 1 m; Gastdozenturen und Lehrbeauftragte: variabel; Studierende: 1. Jahrgang: 6 w / 1 m; 2. Jahrgang: 7 w / 1 m.

Die Hochschule verfügt über eine „Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)“, verabschiedet am 27.4.2016 (siehe Anlage 9a zum Selbstbericht), die auch auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist. Hier werden auch die Anlaufstellen und Ansprechpartner für evtl. Verstöße gegen die Gleichbehandlung genannt.

Ein Maßnahmenplan als Teil des Frauenförderplans wird im zweijährigen Turnus aktualisiert, und über die Ergebnisse wird entsprechend dem Land berichtet. Im aktuellen Maßnahmenplan geht es vor allem um die Unterstützung von Mitarbeiterinnen im Mutterschutz oder mit Kindern, um Studierende mit Kindern, um Stellenausschreibungen im Dezernatsbereich und die Schaffung von Promotionsstellen für Frauen. Positiv evaluiert wurde die Erhöhung des Anteils von Frauen im Mittelbau und bei Vertretungs- und Gastprofessuren. Ein umfangreiches Gleichstellungskonzept ist in Arbeit.

Es gibt vier Gleichstellungsbeauftragte (FB Design, FB Kunst, Verwaltung, übergeordnet der Hochschule). Im aktuellen Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Juli 2020 sind die gestärkte Rolle der Gleichstellungsbeauftragten (mit Stimmrecht in Gremien) sowie die Regelungen für Nachteilsausgleiche im Studium festgehalten.

Die Kommission für Schutz vor Benachteiligung ist mit je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Fachbereichs Design, des Fachbereichs Kunst und der Verwaltung besetzt. Es gibt einen Beauftragten für Behinderte, unterstützt durch Vertrauensfrauen (des Fachbereichs Design, des Fachbereichs Kunst, übergeordnet der Hochschule) sowie eine Inklusionsbeauftragte. Eine psychologische Beratungsstelle steht Lehrenden und Studierenden zur Verfügung.

Der Studierendenrat (StuRa) ist an der Hochschule, was die Lehre, die Hochschulpolitik, gesellschaftliche Fragen sowie die Unterstützung der Studierenden angeht, nach Angaben im Selbstbericht stark engagiert und aktuell mit 5 Frauen und 2 Männern besetzt. Begleitet wird die Arbeit des StuRa durch zwei studentische Fakultätsräte (Fachbereich Kunst und Fachbereich Design), die auch Kontakt zu den Master-Studierenden pflegen.

Die BURG verfügt über eine (mit Hilfe des Fachbereichs Design auch mit spezifischen Lernmitteln ausgestattete) Kita mit Randzeitenbetreuung (in Kooperation mit dem VHS-Bildungswerk) und legt nach eigenen Angaben Wert auf Familienfreundlichkeit. Die BURG fördert damit aktiv die Vereinbarkeit von Studium und Familie.

Genderforschung und Chancengleichheit werden zudem unterstützt durch das Landesprojekt FEM-Power, durch das die Hochschule, nach einem erfolgreichen Projektantrag unter Federführung der Gleichstellungsbeauftragten, mehrere Stellen und Projektgelder erhalten hat. Seit Ende 2016 konnten zahlreiche Veranstaltungen organisiert und u.a. Promotionsstipendien ausgeschrieben werden.

Seit 2019 beschäftigt sich die Hochschule zunehmend auch mit Gendersensibilität, insbesondere dem Thema Diversity und Fragen zum dritten Geschlecht. Dazu wurden im Juli 2020 „Handreichungen für gendergerechte Sprache sowie für gender- und diversitygerechte Visualisierung“ herausgegeben (siehe Anlage 9b zum Selbstbericht).

Die Förderung der Chancengleichheit auf Studiengangsebene kann wegen der übersichtlichen Zahl der Beteiligten sehr individuell geregelt werden. Es werden nach Auskunft im Selbstbericht passgenaue Lösungen für z.B. eine Studierende mit Kind, für die erschwerten Studienbedingungen durch die Folgen der Corona-Pandemie oder eine ausländische Staatsangehörigkeit gefunden.

Der Nachteilsausgleich hinsichtlich der Prüfungsanforderungen im Studiengang ist in § 13 der Prüfungsordnung geregelt. Der Nachteilsausgleich im Rahmen der Aufnahmeprüfung ist in § 8 der Aufnahmeprüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind angemessen in der Studienordnung definiert. Das Gutachtergremium beurteilt das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit als gut. Optimierungsmöglichkeiten sieht – wie die Gespräche gezeigt haben – die Hochschule sowie das Gutachtergremium in der Integration der Themen „Diversität“ und „Inklusion“. Das Gutachtergremium begrüßt daher die derzeit in konzeptioneller Arbeit befindliche Bestimmung zur Inklusionsvereinbarung, um Diversität und Inklusion aktiv und nachhaltig an der Hochschule zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Vor-Ort-Begehung wurde aufgrund der Covid 19-Pandemie im virtuellen Format am 19./20.01.2021 durchgeführt.

Die Hochschule hat im Anschluss an die Online-Begehung Unterlagen nachgereicht (Diploma Supplement, Modulkatalog, Stellungnahme, Hinweise Praxisprojekt), um formale wie fachlich-inhaltliche Monita erfolgreich zu beheben.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt – StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen

- **Prof. Dr. Kathrin Busch**, Professorin für Designtheorie, Universität der Künste Berlin
- **Prof. Dr. Katja Hoffmann**, Prorektorin, Studiengangsleitung Lehramt Kunst, Professorin für Kunstpädagogik, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft
- **Prof. Dr. Joseph Imorde**, Professor für Kunstgeschichte, Universität Siegen

b) Vertreterin der Berufspraxis

- **Eva Wilson**, Kuratorin, London

c) Vertreterin der Studierenden

- **Marija Petrovic**, Studierende im Studiengang „Bildende Künste“ (M.F.A.), Schwerpunkt Theorie und Geschichte, Hochschule für Bildende Künste Hamburg

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Vgl. Abschnitt 3.1. im Selbstbericht

Erfassung „Notenverteilung“

Noch nicht erfasst, da Studiengang in 2019 gestartet.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Noch nicht erfasst, da Studiengang in 2019 gestartet.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.08.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	05.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	19./20.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehramtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)